

## Fragen und Antworten zu Aufsichtspflicht und Haftung

### **Allgemeine Auskunft:**

#### **? Wo können Vereine rechtlichen Rat einholen?**

Bei weiteren rechtlichen Fragen über die FAQ hinaus können sich die vertretungsberechtigten Personen (Vorstand und vom Vorstand Beauftragte) eine rechtliche Erstberatung beim BLSV-Rechtsservice einholen.

#### **Kontakt des BLSV-Rechtsservice:**

*Kanzlei Hartl-Manger und Kollegen  
Agnesstraße 1-5, 80801 München  
Tel. 089 / 27 77 82 0; Fax 089 / 27 77 82 22  
info@hartl-manger.de  
www.hartl-manger.de*

### **Die häufigsten Fragen und Antworten:**

#### **? Wer haftet bei Vereinsveranstaltungen, wie Trainingsstunden im Rahmen des Sportbetriebs?**

Während des Trainings als Vereinsveranstaltung haftet grundsätzlich der Verein, außer der Übungsleiter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Den Verein trifft die Verkehrssicherungspflicht. Insoweit haftet der Verein für grob fahrlässige und/oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, wenn durch die Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht ein Schaden entsteht. Auch wenn der Teilnehmer „auf eigene Gefahr teilnimmt“. Der Verein überträgt die Sorgfaltspflicht und Aufsichtspflicht einem geeigneten Übungsleiter. Diese Pflichten bestehen sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern (Besuchern etc.).

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden zur Kasse gebeten wird, richtet sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung. Während bei Vorsatz der Betreuer selbst für einen Schaden haftet, ist im Falle von Fahrlässigkeit der Träger der Veranstaltung (der Verein) Verantwortlicher, der die Behebung des Schadens übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Betreuerin eine besonders schwierige Aufgabe übertragen wird und sie in diesem Fall nicht mit Schadensersatzansprüchen belangt werden kann. Solche Schäden sind im Normalfall von der Sportversicherung abgedeckt.

#### **? Inwieweit haftet der Verein im Rahmen seiner Pflichten?**

Maßgeblich für die tatsächliche Haftung, damit die Einstandspflicht für Schäden, ist jedoch v.a. die Verschuldensfrage. Verschuldensmaßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Soweit der Verein ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um Verletzungen in der Sporthalle zu vermeiden (z.B. Beseitigung Stolperfallen/scharfkantiger Gegenstände, hinreichende Beleuchtung, ordnungsgemäße elektrische Anlagen, standfeste Spielgeräte, gesicherte Tore, Aufsicht im Rahmen des Spielbetriebes etc.) dürfte eine Haftung wohl schwer zu begründen sein. Die Haftung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (Quelle: BLSV-Rechtsservice).

### ? Wer trägt die Aufsichtspflicht im Verein?

Grundsätzlich hat der Verein die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Mitglieder. Die Aufsichtspflicht wird in aller Regel durch vertragliche Vereinbarung (ausdrücklich, formlos oder durch schlüssiges Handeln) von den Sorgeberechtigten auf den Verein übertragen, der diese wiederum ganz oder teilweise auf weitere Personen (z.B. Übungsleiter, Jugendleiter, Betreuer für Veranstaltung) weiterüberträgt. Da den Verein die Aufsichtspflicht trifft, ist bei der Auswahl der Betreuer besondere Sorgfalt anzuwenden. Die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen erwarten zu Recht, dass nur tatsächlich geeignete Personen die Aufsicht übernehmen.

### ? Wer kann Übungsstunden im Verein leiten und damit die Aufsichtspflicht übertragen bekommen?

Die Auswahl und Entscheidung liegen im Ermessen des Sportvereins, da dieser die Aufsichtspflicht trägt. Tipps und Hinweise:

- Es sind hinreichend ausgebildete und geeignete Personen in der Anzahl einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung aller Gruppenteilnehmer ermöglicht.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Beauftragten ihrem Auftrag und ihren Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft nachkommen.
- Wichtig ist auch eine regelmäßige Erste-Hilfe-Fortbildung der Betreuer.
- Bei speziellen Aktivitäten während der Ferienfreizeit sind von den Leitern entsprechende Fähigkeiten erforderlich sowie Nachweise zu verlangen, z.B. Führen von Schlauchbooten, Leiten von Bergtouren, Kletterkursen etc.

Von dieser persönlichen und fachlichen Eignung muss sich der Vorstand in regelmäßig immer wieder überzeugen.

### ? Können Minderjährige als Aufsichtsführende Person eingesetzt werden?

Auch Minderjährige können ihren Fähigkeiten entsprechend in der sportlichen und pädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung eines Vereins eingesetzt werden und als Übungsleiter, Trainerinnen, Betreuer, Helfer Aufsicht führen. Führen Minderjährige Aufsicht, müssen deren Eltern diesem Engagement ihrer Kinder zustimmen. Ein schriftliches Einverständnis kann Sicherheit geben, ist aber nicht zwingend erforderlich. Minderjährige Aufsichtspersonen sollten ältere, erfahrene Ansprechpartner haben, die sie kontinuierlich begleiten und pädagogisch beraten (Coaching-Prinzip).

Wenn Betreuer allerdings als erziehungsbeauftragte Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten (Aufenthalt in Gaststätten etc.) müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein.

### ? Was muss der Aufsichtspflichtige beachten? Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Eine allgemeingültige Definition der Aufsichtspflicht lässt sich nicht geben. Die Aufsichtspflicht selbst, also insbesondere die Frage wer wann wen genau in welchem Umfang beaufsichtigen muss, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Festlegung, welches Maß an Aufsicht und welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, wird von den Gerichten im konkreten Einzelfall nachträglich getroffen. Der Aufsichtspflichtige hat den anvertrauten Minderjährigen nach Möglichkeit vor jeglichen Schäden zu bewahren, die dieser sich selbst zufügen oder durch Dritte erleiden kann (§ 823 BGB). Weiterhin muss er verhindern, dass der anvertraute Minderjährige bei einem Dritten einen Schaden verursacht (§ 832 BGB).

Der Umfang einer Aufsichtspflicht umfasst verschiedene Aspekte, die ein Trainer/Übungsleiter beachten sollte. Darunter fallen z.B.:

- Anzahl der Gruppenteilnehmer und die jeweilige Reife der Teilnehmer
- das Alter der Kinder/Jugendlichen
- Örtliche Verhältnisse und Begebenheiten sowie Witterungsbedingungen
- Evtl. Besonderheiten, die gesondert berücksichtigt werden müssen: z.B. Mobilitätseinschränkungen, Erkrankungen, Medikamenteneinnahme

Die Anzahl an Kinder/Jugendliche für eine Trainingsstunde wird gesetzlich nicht festgelegt. Es liegt daher in der Verantwortung des Vorstandes, Trainers, Übungsleiters oder Jugendleiters, wie viele Personen er beaufsichtigen kann und möchte. Diese Verantwortung wird natürlich von unterschiedlichen Aspekten beeinflusst (siehe oben).

Hier sind Absprachen mit den Vereinsverantwortlichen (Vorstand/Abteilungsleitung) zu empfehlen, da die Anzahl der Betreuer individuell angepasst werden muss, insbesondere bei risikoreichen Veranstaltungen wie z.B. Schwimmbadbesuche, Radtouren oder Skiausflügen.

### ? **Ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt besteht die Aufsichtspflicht?**

Die Aufsichtspflicht gilt in der Regel für die Zeit, in der die Sportstunde, Jugendgruppenstunde oder andere Veranstaltung stattfinden, für welche der Übungsleiter die Verantwortung übernommen hat bzw. dem Verein übertragen wurde. Sie beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Raumes, Gebäudes oder Geländes. Hin- und Rückweg fallen nicht unter die Aufsichtspflicht. Hier setzt die Verantwortlichkeit der Eltern ein – es sei denn, es gibt besondere Vereinbarungen.

Für Trainer/Übungsleiter ist es ratsam, rechtzeitig vor Beginn der Sportstunde anwesend zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ende der Veranstaltung alle Kinder an die Sorgeberechtigten übergeben werden. Um Unklarheiten und Missverständnisse vorab zu vermeiden, sollte mit den Erziehungsberechtigten die jeweilige Handhabung genau geregelt werden.

Nicht abgeholte Kinder dürfen allerdings auch außerhalb dieses Zeitrahmens nicht einfach alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden. Da in der Praxis manche Kinder und Jugendliche bereits vor Beginn der Veranstaltung vor Ort sind, empfiehlt es sich sicherheitshalber den Zeitraum der Beaufsichtigung um 5 bis 10 Minuten vor und nach der eigentlichen Veranstaltung auszudehnen, d. h. Betreuer sollten 5 bis 10 Minuten vor dem offiziellen Beginn anwesend sein und nach Beendigung der Betreuungszeit warten, bis alle Kinder und Jugendlichen abgeholt sind bzw. sich auf dem Nachhauseweg befinden.

Der exakte Umfang der Überwachung ist von der konkreten Situation abhängig und wird in der Rechtsprechung nicht definiert.

### ? **Was ist bei außerbetrieblichen Aktivitäten und Ausflügen zu beachten?**

Grundsätzlich hat der Verein die Aufsichtspflicht für die ihm anvertrauten minderjährigen (Nicht-)Mitglieder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn bis zur Übergabe des Aufsichtsbedürftigen an die Sorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht kann jedoch durch vertragliche Vereinbarung geregelt werden. Es ist ratsam, von den Sorgeberechtigten eine gesonderte schriftliche Zustimmung einzuholen. Es ist eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass die minderjährigen Mitglieder nach Ende der Sportveranstaltung sich ohne Aufsicht z.B. in der Fußgängerzone/ am Sportplatz o.ä. aufhalten und den Verein insoweit keine Aufsichtspflicht trifft.

### ? Was ist bei bestimmten Sportaktionen zu beachten?

Bei Aktionen, die eine mögliche Gefahr bergen könnten, ist eine zusätzliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten im Vorfeld ratsam. Hier ist auch zu klären, ob das Kind auch gesundheitlich in der Lage ist, an geplanten Aktionen wie Rafting, Kanufahrten, Klettern, Fahrradtouren im Rahmen der Ferienfreizeit teilzunehmen.

Der betreuende Übungsleiter kann sich weigern, in gewissen Bereichen die Aufsichtspflicht zu übernehmen, was den Sorgeberechtigten noch vor Anmeldung des Kindes mitgeteilt werden sollte. Eine Zustimmung der Eltern ist hier erforderlich, da sonst die vollständige Aufsichtspflicht besteht. Der Aufsichtspflichtige muss auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen.

Bei Schwimmausflügen ist es zudem ratsam, dass ein Betreuer eine Rettungsschwimmer-Ausbildung absolviert hat und nur an bewachten Stellen gebadet wird. Bade- bzw. Schwimmmeister übernehmen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nicht die Aufsichtspflicht der begleitenden Trainer/Übungsleiter. Der Aufsichtspflichtige hat sich von der Schwimmfähigkeit der Minderjährigen zu überzeugen.

### ? Wann besteht eine Verletzung der Aufsichtspflicht?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung des Übungsleiters setzt immer ein Verschulden des Übungsleiters bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus.

Gemäß § 832 BGB haftet der Verein bei Delikten als Aufsichtspflichtiger für die von ihm eingesetzten Übungsleiter. Der Übungsleiter selbst haftet hingegen aus § 823 BGB. Die Haftungsfrage ist unabhängig von der Volljährigkeit des Aufsichtsführenden zu betrachten. Eine Haftung kommt nur bei Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) in Betracht. Allein die Tatsache, dass etwas passiert ist, reicht also für eine Haftung noch nicht aus (keine Gefährdungshaftung!).

Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Aufsichtspflicht kann eine Schadensersatzverpflichtung des veranstaltenden Vereins bzw. der Vereinsrepräsentanten (z.B. Übungsleiter) entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei angemessener Beaufsichtigung entstanden wäre.

Wird der Aufsichtspflicht nachweislich in voller Weise nachgekommen, so entfällt eine Haftung auch bei eingetretenem Schaden.

Nach einem Leitsatz des Bundesgerichtshofs (NJW 1984, 2574) ist maßgeblich, „was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“

Sobald das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel.

### ? Sind BLSV-Mitgliedsvereine bei Aufsichtspflichtverletzung haftpflicht-versichert?

Für Mitgliedsvereine des BLSV und die von ihnen beauftragten Personen besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung. Informationen erhalten Vereine beim ARAG-Versicherungsbüro: [vsbmuenchen@arag-sport.de](mailto:vsbmuenchen@arag-sport.de)